

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 20 vom 1. Juli 2025

ZG Obergericht, 2025-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_20

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 20 du 1 juillet 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 20 del 1 luglio 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 309 lit. b Ziff. 7 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO sind Entscheide des Konkursgerichts mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Allerdings können und sollen gerichtliche Beurteilung und staatlicher Rechtsschutz nur gewährt werden, sofern die prozessual geltend gemachten Ansprüche ein schutzwürdiges Interesse betreffen. Ein solches Rechtsschutzinteresse ist Voraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das Interesse muss grundsätzlich aktuell und praktisch sein. Das Prozessrecht steht nicht zur Verfügung, um abstrakte Rechtsfragen ohne Wirkung auf konkrete Rechtsverhältnisse zu beantworten. Demgemäss fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn das Urteil dem Kläger auch im Falle seines Obsiegens keinen Nutzen einbringt. Die Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses gilt nicht nur im erstinstanzlichen, sondern als Teil der materiellen Beschwer auch im Rechtsmittelverfahren (Zingg, Berner Kommentar, 2012, Art. 59 ZPO N 24, 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_9/2015 vom 10. August 2015 E. 4.3). Ob ein genügendes Rechtsschutzinteresse besteht, muss das Gericht von Amtes wegen prüfen (Art. 60 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Fällt das Rechtsschutzinteresse im Laufe des Verfahrens dahin, ist die Klage als gegenstandslos abzuschreiben (BGE 146 III 416 E. 7.4). Mit dem rechtskräftigen Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 15. April 2025, worin die Auflösung der Beschwerdegegnerin sowie ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet wurde, ist die vorliegende Beschwerde gegenstandslos geworden. Die Beschwerdeführerinnen haben kein aktuelles und praktisches Interesse mehr an der Beurteilung ihrer Beschwerde, so dass sich eine Prüfung erübrigt. Infolge Gegenstandslosigkeit ist daher das vorliegende Verfahren abzuschreiben.

E. 2

Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO sind die Prozesskosten bei Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit nach Ermessen zu verteilen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zum Verfahren gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei Seite 4/5 die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde (vgl. Hofmann/Baeckert, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 107 ZPO N 8).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen rügen in der Beschwerde eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt insbesondere, dass die Gerichte die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien anhören und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_465/2024 vom 29. April 2025 E. 3.2). Vorliegend entschied die Einzelrichterin am 11. Februar 2025, ohne die Eingabe des einzigen Verwaltungsrats der Beschwerdegegnerin vom 10. Februar 2025 (worin dieser mitteilte, dass er aus der Gesellschaft ausgeschieden sei) den Beschwerdeführerinnen zur Stellungnahme zukommen zu lassen. Damit wurde der Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör verletzt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_68/2025 vom 29. April 2025 E. 3.1 m.H.). Demzufolge hätte Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids aufgehoben werden müssen.

E. 2.2

Die Parteien haben das Vorgehen der Einzelrichterin nicht zu vertreten.

E. 2.2.1

Die Beschwerdeführerinnen hätten, wie dargelegt, mit ihrem Antrag auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids obsiegt. Die Beschwerdegegnerin wurde nicht zur Vernehmlassung eingeladen und hat sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert. Es sind daher in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 62 Abs. 2 GOG keine Kosten zu erheben (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug BZ 2021 49 vom 10. November 2021 E. 6).

E. 2.2.2

Eine kantonale Bestimmung, wonach gestützt auf Art. 116 ZPO die Ausrichtung einer Parteientschädigung zu Lasten der Staatskasse unzulässig ist, besteht im Kanton Zug nicht (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug BZ 2016 6 vom 9. Februar 2016 E. 1.2); es gibt jedoch auch keine explizite gesetzliche Grundlage. Trotzdem ist eine Entschädigung aus der Staatskasse gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann in Betracht zu ziehen, wenn der Staat materiell als Partei zu betrachten ist, was auch der Fall ist, wenn sich eine Partei gegen eine qualifiziert unrichtige Anordnung des Gerichts wehrt und die Gegenpartei sich mit dem fehlerhaften Entscheid im Rechtsmittelverfahren nicht identifiziert hat (BGE 139 III 471 E. 3). In Anlehnung an diese Praxis des Bundesgerichts ist eine Entschädigungspflicht des Kantons dann in Betracht zu ziehen, wenn eine formelle Gegenpartei fehlt bzw. sie sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert, der Vorinstanz deshalb im vorgenannten Sinn materielle Parteistellung zukommt und sich der angefochtene Entscheid zudem als qualifiziert unrichtig erweist (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug BZ 2021 49 vom 10. November 2021 E. 7).

E. 2.2.3

Im vorliegenden Fall erweist sich der Entscheid der Vorinstanz als qualifiziert falsch; es handelt sich um eine eigentliche "Justizpanne". Deshalb ist es angezeigt, die Beschwerdeführerinnen für das Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen. Bei der Bemessung der Entschädigung ist die Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen, da Dienstleistungen

Seite 5/5 von Anwälten, die an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden, von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.